

FAKTENBLATT

Lohn- und Gehaltspfändung

01

/02

Was ist passiert?

Ein Gläubiger versucht, Ihr Einkommen (Lohn, Arbeitslosengeld, Rente) zu pfänden, um so an das Geld zu kommen, das Sie ihm schulden.

Um die Pfändung überhaupt beim Gericht beantragen zu können, muss der Gläubiger einen Vollstreckungsbescheid, ein Gerichtsurteil oder einen Beschluss gegen Sie erlangt haben. Aus offenen Rechnungen oder Mahnungen kann keine Pfändung erfolgen.

Ist der Gläubiger jedoch eine Behörde (zum Beispiel Finanzamt, Arbeitsamt, GEZ oder gesetzliche Krankenkasse), ist die Forderung bereits durch den Bescheid wie z. B. Gebühren-, Steuer oder Rückforderungsbescheid wirksam. Voraussetzung für eine Pfändung ist aber in jedem Fall, dass Ihr Einkommen über der Pfändungsfreigrenze liegt. Aktuelle Tabellen finden Sie auf www.caritas.de.

Was ist zu tun?

- Wenn Sie mit einer Lohnpfändung oder Lohnabtretung rechnen, informieren Sie Ihren Arbeitgeber besser vorab.
- Eine Lohn- oder Gehaltspfändung ist kein Kündigungsgrund.
- Sollte ein Gläubiger Ihren Einkommensnachweis verlangen, ist es unter Umständen ratsam, Ihren Arbeitgeber und Ihre Bankverbindung darauf zu schwärzen.

- Überlegen Sie genau, bevor Sie eine Lohnabtretung unterschreiben. Auch in Schuldanerkenntnissen kann eine Abtretung enthalten sein.
- Prüfen Sie im Fall der Lohnpfändung oder Lohnabtretung, ob alle unterhaltsberechtigten Personen (Ehegatte, Kinder) berücksichtigt sind.
- Im Einzelfall können Sie einen Antrag auf Anhebung der Pfändungsfreigrenze beim Gericht stellen, wenn Sie vom unpfändbaren Einkommen Ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten können.

Wichtige Informationen im Falle einer Lohn- und Gehaltspfändung:

Auf der Grundlage des Vollstreckungsbescheides oder Gerichtsurteils beantragt der Gläubiger beim Gericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PfÜb). Ist der Gläubiger eine Behörde, wird die Pfändung über die zuständige Vollstreckungsstelle der Behörde (beispielsweise Hauptzollamt oder Finanzamt) veranlasst. Diese erlässt eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung, die genau wie ein PfÜb wirkt.

Der PfÜb wird ihrem Arbeitgeber übermittelt. Dieser ist verpflichtet, den pfändbaren Anteil Ihres Nettoeinkommens an den Gläubiger zu überweisen. Wie viel monatlich gepfändet wird, richtet sich nach der Höhe Ihres Einkommens und der Anzahl der Personen, denen gegenüber Sie unterhaltspflichtig sind (Kinder und Ehepartner).

Anhand der gesetzlichen Pfändungstabelle können Sie die Pfändungsfreigrenze und den pfändbaren Betrag ermitteln. Die Pfändungstabelle bekommen Sie bei ihrer Schuldnerberatung oder im Internet auf www.caritas.de.

02

/02

Nicht pfändbar sind unter anderem Urlaubsgeld, Auslösegelder, Kindergeld, Aufwandsentschädigungen, Erschwerniszulagen und das Weihnachtsgeld bis zu einer Höhe von 500 Euro netto. Die Vergütung von Überstunden ist zur Hälfte pfändbar.

Der pfändbare Teil Ihres Einkommens kann auch auf der Grundlage einer Abtretungserklärung vom Gläubiger eingefordert werden, beispielsweise beim Abschluss eines Kreditvertrags. In diesem Fall treten Sie in der Regel Ihr pfändbares Einkommen zur Sicherheit an das Kreditinstitut ab.

Weitere Informationen finden Sie unter
www.caritas.de